

Westfälische Forschungen **57. Jg. (2007), S. 648 f.**

Markus *Müller*, *Gemeinden und Staat in der Reichsgrafschaft Sayn-Hachenburg 1652-1799* (Beiträge zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen, Bd. 3). Selbstverlag der Historischen Kommission für Nassau, Wiesbaden 2005. 562 S., geb., € 32,-.

Mit Recht beansprucht Müller, mit seiner Siegener Dissertation eine wissenschaftliche terra incognita betreten zu haben: die Grafschaft Sayn-Hachenburg, ein kleines, territorial nicht geschlossenes Herrschaftsgefüge zwischen Westerwald und Rhein. Untersucht werden die Interdependenzen in der Entwicklung von Gemeinden und Staat, wobei der Ansatz nicht rein institutionengeschichtlicher Natur, sondern methodisch breit angelegt ist. Fragen der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte finden ebenso Berücksichtigung, wobei die Verwendung statistischer Methoden außerordentlich hilfreich für das Verständnis der doch recht heterogenen Verhältnisse Sayn-Hachenburgs – z.B. der (je nach Landesteil) unterschiedlichen kommunalen Verfassungen und Verwaltungsstrukturen – ist.

Untersucht wird der Zeitraum von der Teilung der alten Grafschaft Sayn (Ende der Vormundschaftsregierung von Louise Juliane von Erbach) 1652 bis zum Anfall der Grafschaft an Nassau-Weilburg 1799. Dabei wird die insbesondere von der Regentschaft Salentin Ernst von Manderscheid geprägte Zeit bis etwa 1700 als eine Phase der Konsolidierung nach dem Dreißigjährigen Krieg charakterisiert, in der die überkommenen Verwaltungs- und Gemeindestrukturen ebenso erhalten blieben, wie die Rechte der Stände nicht angetastet wurden. Die Regierung war in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und bemühte sich vor allem um eine Wiederbevölkerung des Landes. Wobei sie durch Ansiedlung zahlreicher Katholiken im reformierten Umfeld die Basis für einen einschneidenden Konflikt des 18. Jahrhunderts legte.

Im 18. Jahrhundert führten die aus Thüringen stammenden Grafen von Kirchberg die Regierung. Mit universitärer Bildung ausgestattet, zogen sie andere Saiten auf, so dass bis ca. 1744 von einem „Hachenburger Hochabsolutismus“ gesprochen werden darf. Sichtbar wurde dies in Repräsentationsbauten, aber auch in einer wirksamen Effektivierung der Verwaltung (Entflechtung von Hof- und Landesverwaltung, Kanzlei mit kollegialer Struktur, Trennung von Rent- und Steuerkassen, kommissarisches Prinzip, Schaffung von Sonderbehörden u.a.) und in der Einführung der Amtsverfassung. Nach dem Vorbild größerer Staaten wurde – wohl vor allem zur Disziplinierung der Bevölkerung – eine Polizeigesetzgebung eingeführt. Die erhöhte Finanzbelastung, das zunehmende Eingreifen der staatlichen Behörden in kommunale Zuständigkeiten und auch das konfessionelle Moment erhöhten das Spannungspotential im Land, was sich in einem regelrechten Landesaufstand entlud.

1742 nahmen die Grafen zu (nicht „von“!) Sayn-Wittgenstein, unterstützt vom ehemaligen Lehnsherrn Kurtrier, Sukzessionsfragen zum Anlass, die Macht für sich zu beanspru-

chen. Dabei wurden sie vom reformierten Bevölkerungsteil nachhaltig unterstützt. Drahtzieher des bewaffneten Widerstandes waren die Geistlichkeit und die Gemeindevorsteher, Ausführende vor allem Bauern des Landes. Die rigorose Niederschlagung des Aufstandes bewirkte eine nachhaltige Festigung der landesherrlichen Position.

Die folgenden vier Jahrzehnte waren von zwei aufgeklärten Herrschern dominiert, die umfangreiche Reformen auf den Gebieten Verwaltung, Wirtschaft, Gesundheits- und Bildungspolitik einleiteten. Johann August gehörte zum Geheimbund der Illuminaten, sein Nachfolger Wilhelm Georg war um dialogischen Umgang mit den Untertanen bemüht, was unter dem Strich Fortschritte im Bildungswesen, im Strafvollzug und im Hinblick auf religiöse Toleranz brachte. In der Verwaltung entwickelte sich die Kanzlei in eine weitgehend selbständig handelnde Regierungsbehörde. Sonderbehörden bildeten sich. Zu nennen sind hier vor allem Konsistorium, Bergamt und Forstamt. Tiefgreifend war die Reform des Steuerwesens, das durch ein Grundkataster eine völlig neue Basis erhielt. Auch für die Kommunen änderte sich manches. Sie wurden zunehmend in die staatliche Behördenhierarchie eingefügt. Fast im ganzen Land kam die Schöffenverfassung zum Zug, und kommunale Amtsträger wurden von der Obrigkeit bestellt und verpflichtet. Die Agrarreformen der Landesherren gaben dem Staat zugleich ein Instrument an die Hand, mit dem sie in bisher nicht angetastete Tätigkeitsfelder der Gemeinden (Allmende- und Waldnutzung, Gemeindeversammlungen, genossenschaftliches Arbeiten) eindringen. Diese Neuerungen, verbunden mit sozialen Problemen (Bevölkerungsanstieg, Verarmungstendenzen), schufen den Boden für neue Konflikte zwischen Gemeinden und Staat, die aber auf reichsrechtlichem Wege (Zug der Gemeinden vor das Reichskammergericht) ausgetragen werden konnten. Periphere Teile des Landes, vor allem der freie Grund Seel- und Burbach, dessen Kampf um das heute im Freilichtmuseum Hagen befindliche repräsentative Amtshaus von Neunkirchen schon länger bekannt ist, konnten ihre Positionen auf diesem Wege festigen, teilweise fast steuerrechtliche Autonomie erreichen. Deeskalierend wirkte schließlich die Wiedereinberufung des seit 1750 praktisch nicht mehr existenten ständischen Gremiums, des Landesvorstandes.

Müller kommt zu dem Ergebnis, dass Sayn-Hachenburg unter dem Strich ein „verspätetes“ Territorium (S. 380) gewesen sei, das sich zwar um Modernisierung bemüht habe, dabei teilweise (mit Blick auf die Verwaltung, Steuer- und Finanzpolitik, Aufklärungsbestrebungen) auch erfolgreich gewesen, im Ganzen aber gegenüber der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben sei. Im Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden war ersterer der aktivere Teil, wobei die Gemeinden zwar geschwächt, aber keineswegs passiv und auch nicht völlig ihrer Regelungsbefugnisse beraubt worden seien. Der Kern ihrer früheren Rechte, die Verwaltung des Gemeindebesitzes, habe erhalten werden können.

Die Arbeit überzeugt durch ihren kritischen und für den Standpunkt beider Untersuchungsobjekte offenen Ansatz. Sie ist systematisch aufgebaut und gut durchstrukturiert. Vor

allem stützt sie sich auf eine beeindruckend breite Quellenbasis. Über die Fragestellung der Arbeit hinaus wertvoll ist der mehr als 130 Seiten umfassende Anhang mit einem detaillierten Katalog von Funktionsträgern und einem Verzeichnis der Verwaltungseinheiten der Grafschaft. Dem Anhang folgen die üblichen Quellen- und Literaturverzeichnisse sowie ein gut gearbeiteter Index. Das Buch ist durch seine gute Ausstattung mit Bildern, Statistiken und Grafiken insgesamt aufgelockert und schön aufgemacht; dem Leser macht allerdings der arg kleine und doch etwas blass geratene Satz ziemlich zu schaffen. Doch die Mühe des Lesens lohnt sich!

Münster

Johannes Burkardt